

ZBB 2008, 256

BGB § 305c Abs. 2, § 307

Zur Auslegung einer in einem formularmäßigen Mitgliedsvertrag eines Sportstudios enthaltenen Lastschriftklausel als grundsätzlich zulässige Vereinbarung einer Einzugsermächtigung

BGH, Urt. v. 29.05.2008 – III ZR 330/07 (OLG Karlsruhe), WM 2008, 1391

Amtlicher Leitsatz:

Die in formularmäßigen Mitgliedsverträgen eines Sportstudios enthaltene (Lastschrift)Klausel:

„Das Mitglied erteilt dem Studio ..., soweit keine Überweisung vereinbart ist, bis auf Widerruf die Berechtigung, den Beitrag per Bankeinzug monatlich abzubuchen“

ist auch unter Berücksichtigung des im Verbandsprozess geltenden Grundsatzes der kundenfeindlichsten Auslegung lediglich als grundsätzlich zulässige Vereinbarung einer Einziehungsermächtigung zu verstehen, enthält dagegen nicht die Verpflichtung des Verbrauchers, an dem ihn regelmäßig unangemessen benachteiligenden Abbuchungsauftragsverfahren teilzunehmen.